

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00670 vom 3. August 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-08-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00670](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00670)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00670 du 3 août 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00670 del 3 agosto 2016

## **Erwägungen**

### **E. 6**

Schliesslich bleibt zu prüfen, ob die zwischenzeitliche Entstehung eines Rentenanspruchs bis zur angefochtenen Verfügung vom 26. Mai 2015 zu verneinen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_337/2015 vom 7. April 2016, E. 5) mithin, ob die Aufhebung der bisherigen Rente auch aus diesem Grund rechtens war.

Im Rahmen des Rentenrevisionsverfahrens wurde die Beschwerdeführerin erneut polydisziplinär begutachtet. Das Medas -Gutachten vom 22. Januar 2015 (E. 3.3) erfüllt die praxismässigen Kriterien vollumfänglich und legt den medizinischen Sachverhalt in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise dar, so dass grundsätzlich darauf abgestellt werden kann. Als einzige Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit nannten die Ärzte eine

Dysthymie bei chronischer Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren. Nachdem die Gutachter so wohl in der bisherigen als auch in jeder anderen Verweistätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 20- 30 % attestierten, vermag dies keinen Rentenanspruch zu begründen und kann offenbleiben, ob die diagnostizierten

Dysthymie bei chronischer Schmerzstörung (E. 3.3) nach neuer Gerichtspraxis eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit beizumessen wäre.

Da die bisherige Tätigkeit weiterhin zumutbar ist, genügt zur Bemessung des Invaliditätsgrades ein Prozentvergleich. Anhaltspunkte für einen Abzug vom Invalideneinkommen lassen sich nicht ausmachen, zumal sich Teilzeitarbeit bei Frauen eher lohnerrhöhend auswirkt (Urteil des Bundesgerichts 8C\_379/2011 vom 26. August 2011 E. 4.2.2.2; vgl. auch LSE 2006 T\*2). Damit ist höchstens von einem Invaliditätsgrad von 30 % (Valideneinkommen : 100; Invalideneinkommen : mindestens 70) auszugehen, womit nach wie vor kein Rentenanspruch besteht.

### **E. 7**

.

Zusammenfassend erweist sich die ursprüngliche Leistungszusprache im Jahre 2010 als zweifellos unrichtig und die wiedererwägungsweise Aufhebung der bisherigen Rente als rechtens. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

### **E. 8**

.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem

Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Kübler-Zillig

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.